

AR_GERICHTE OG ARGVP 1996 3281 vom 12. November 1996

AR Gerichte, 1996-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_1996_3281

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 1996 3281 du 12 novembre 1996

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 1996 3281 del 12 novembre 1996

Regeste

B. Gerichtsentscheide 3281 Gründe, welche zur Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit geführt haben. So können aufgrund des Wortlautes oder sonst nicht fahrfähig ist" unter diese Norm alle Gründe fallen, welche geeignet sind, die Fahrfähig

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz) vom 29.04.1990 (bGS 526.2) wird, sofern keine anderen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Haft oder Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft, wer vorsätzlich diesem Gesetz, den darauf gestützten Verordnungen oder Verfügungen zuwiderhandelt. Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse (Abs. 2). Art. 30 Abs. 1 lit. c der Jagdverordnung verpflichtet die Jäger zur Betreibung der Jagd nach weidmännischen Grundsätzen, so namentlich zur zeitgerechten und fachmännischen Nachsuche nach angeschossenem Wild. Art. 41 Abs. 3 Jagdverordnung schreibt ausserdem vor, dass eine erfolglose Nachsuche umgehend, spätestens jedoch gleichentags zu melden ist. Und schliesslich lautet Art. 7 Abs. 5 der Jagdvorschriften des Regierungsrates für das Jagdjahr 1995/96: "Liegt jagdbares Wild nicht im "Feuer", ist eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Ist diese erfolglos geblieben, ist dies umgehend, spätestens jedoch gleichentags dem kantonalen Wildhüter oder bei Unerreichbarkeit dem Jagdverwalter zu melden" (Amtsblatt 1995, S. 574). Art. 30 Abs. 1 lit. c Jagdverordnung verlangt eine Nachsuche für angeschossenes Wild. Der Nachweis, dass der Angeklagte das Tier tatsächlich angeschossen hat, ist nicht erbracht, und dies wird im Verzeigerungsrapport auch nicht behauptet. Das inkriminierte Verhalten kann somit nur unter Art. 7 Ziff. 5 der Jagdvorschriften 1995 subsu miert werden, welche in dieser Hinsicht weiter gehen und eine Nachsuche immer dann verlangen, wenn das "jagdbare Wild" nicht im Feuer liegt, das heisst, nicht fällt. Weiter konkretisiert die erwähnte Vorschrift auch die Meldepflicht für erfolgloses Nachsuchen gemäss Art. 41 Abs. 3 Jagdverordnung.

E. 2

Bei der Strafbestimmung von Art. 10 Jagdgesetz handelt es sich um eine Blankettnorm, die die Konkretisierung der als strafwürdig erscheinenden Sachverhalte dem Kantonsrat als Ordnungsgeber oder, wie hier von Bedeutung, einer Verfügung des Regierungsrates überlässt. Das vom Angeklagten angerufene Legalitätsprinzip, wie es der Bundesgesetzgeber in Art. 1 StGB festgelegt hat, gilt auch für kantonale Strafbestimmungen gemäss Art. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 25. April 1982 (bGS 311). Darnach bedarf es für eine Freiheitsstrafe einer klaren Grundlage in einem

formellen Gesetz. Für andere Strafen, so namentlich Bussen, genügt eine Ver ordnung, die sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz hält (BGE 118 Ia 319). Weiter sind, da Art. 10 Jagdgesetz auch Verfügungen 87

B. Gerichtsentscheide 3281 schützt, auch die von Lehre und Rechtsprechung zu Art. 292 StGB entwickelten Grundsätze zu berücksichtigen, da es sich hier um eine analoge Norm handelt. Fraglich ist, ob nur eine rechtmässige Verfügung den Schutz von Art. 292 StGB genieße. In seiner neueren Praxis gesteht das Bun desgericht dem Strafrichter die Möglichkeit einer Überprüfung des Verwaltungsaktes zu, und zwar in dem Masse, wie die Möglichkeit einer Überprüfung durch ein unabhängiges Verwaltungsgericht fehlt (BGE 104 IV 137; 98 IV 111 und 266, 111). Handelt es sich bei einer Strafbestimmung aber in erster Linie um eine solche des Verwal tungszwangs, wie das bei Art. 10 Jagdgesetz der Fall ist, und nicht um eine Kriminalstrafe, so kommt es lediglich darauf an, ob eine der Rechtskraft fähige Verfügung vorliegt, alles weitere hat der Strafrich ter nicht zu prüfen (G. Stratenwerth, Schweiz. Strafrecht, Besonderer Teil II, 4. Auflage, S. 269 und dort zit. Meinungen). Nach dem Gesag ten genügt es, festzuhalten, dass der Angeklagte entgegen der klaren Vorschrift von Ziff. 7 Abs. 7 der vom Regierungsrat gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. a) Jagdgesetz erlassenen Jagdvorschriften 1995 keine Meldung erstattete, nachdem er eine Nachsuche nach jagdbarem Wild, das nicht im Feuer lag, unterlassen hatte.

E. 2.3

Zivilprozess 3282 Zulässigkeit des Rechtsweges. Der Streit über den Unterhalt (Zurückschneiden) einer gemäss Art. 16 EGzRPG geschützten Hecke ist öffentlich-rechtlicher Natur; zu dessen Beurteilung ist der Zivilrich ter nicht zuständig (Art. 116 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO). Zwischen den benachbarten Grundstücken der Parteien verläuft ein Lebhag, der teilweise auf dem Grundstück des Beklagten, teilweise auf der Grenze steht. Bei dieser Hecke handelt es sich gemäss kan tonalem Schutzzonenplan um ein geschütztes Naturobjekt (Art. 16 EGzRPG). Der Kläger verlangt vom Beklagten das Zurückschneiden. Aus den Erwägungen: 1. Zu den Prozessvoraussetzungen, deren Vorhandensein von Amtes wegen geprüft werden muss, zählt nach Art. 116 Abs. 1 Ziff. 2 89

E. 3

Selbst wenn dem Obergericht eine weitergehende Prüfung der Rechtmässigkeit der Jagdvorschriften zustünde, wäre festzuhalten, dass es sich bei Ziff. 7 Abs. 5 um eine zweckmässige, im Rahmen der Zweckbestimmung der Jagdgesetzgebung liegende Regelung handelt. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, dient die Norm dem gesetzlichen Zweck einer Jagd nach weidmännischen Grundsät zen (Art. 30 Abs. 1 Jagdverordnung). Dabei geht es insbesondere darum, zu vermeiden, dass ein durch Bejagung verletztes Tier qual voll verendet. Es sind nicht nur Schussverletzungen denkbar, sondern bei einem Fehlschuss auch solche, die durch wegspritzende Stein splitter verursacht wurden. Da stets mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass ein beschossenes Tier verletzt wurde, ist es zweckmässig und sinnvoll, vom Jäger zu verlangen, dass er eine Nachsuche durchführt, wenn er auf ein Tier geschossen hat und die ses nicht fällt. Der Tierschutzgedanke ist gerade bei der Jagd auf Wildtiere ernstzunehmen. In diesem Sinne mag es verwundern, dass in der strittigen Jagdvorschrift eine Einschränkung auf jagdbares Wild vorsieht, da sich die Schutzwürdigkeit eines Tieres nicht an dessen Jagdbarkeit messen darf. Es scheint freilich, dass dieser Ausdruck eher zufällig als

Fachterminus Eingang gefunden hat, weil man mög- 88

B. Gerichtsentscheide 3282 licherweise der Ansicht war, wer auf ein nicht jagdbares Tier schieße, mache sich aufgrund anderer Normen strafbar. Was den subjektiven Tatbestand betrifft, so steht aufgrund der Befragung des Angeklagten an Schranken eindeutig fest, dass ihm Ziff. 7 Abs. 5 der Jagdvorschriften, die in diesem Punkt stets gleich lauten, bekannt war. Nur zieht er aus der an sich klaren Norm nicht die gleichen Schlüsse bezüglich der Nachsuchepflichten, weil er die Eigenverantwortung der Jäger höher bewertet. Für das Gericht stellt sich deshalb ernstlich die Frage, ob dem Angeklagten nicht Vorsatz anzulasten sei. Von einer entsprechenden Korrektur des vorinstanzlichen Urteils sieht das Gericht indessen schon wegen des Schlechterstellungsverbotes (Art. 199 Abs. 1 StPO) ab. OGer 12.11.1996 (Eine gegen dieses Urteil erhobene staatsrechtliche Beschwerde hat das Bundesgericht am 18.1.1997 abgewiesen)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.